

## Satzung des Musikvereins Mittelbiberach e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Musikverein Mittelbiberach e.V.“ und hat seinen Sitz in Mittelbiberach. Er ist seit dem 19. März 1971 im Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach Riss eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
  - c) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - d) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - e) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
  - f) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Gemeinde und Kirchengemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein ist Mitglied im Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder (Musiker des Stammorchesters und Musiker in Ausbildung),
  - b) passive Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder und
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Musiker sind die Musiker des Stammorchesters, alle Musiker in Ausbildung sowie die Mitglieder des Ausschusses nach § 9 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgabendes Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden: a) wer mindestens 30 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat,
  - b) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

#### § 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Ausschuss.
2. Die aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Beginn der musikalischen Ausbildung im Verein.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, vereinseigene Richtlinien, sowie ergänzende Verbandsrichtlinien)
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
5. Ein Musiker in Ausbildung, bei Jugendlichen unter 18 Jahren zusätzlich dessen gesetzlicher Vertreter, anerkennt zudem die vorhandenen Leitfäden und Unterrichtsbedingungen für die Dauer seiner Ausbildung im Verein.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Ausschuss gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Ausschuss zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Ausschusses Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zustellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - b) sich von den beauftragten Ausbildern und Dirigenten des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen,
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den Verein bzw. dem Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V. verliehen werden, für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## § 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - der Ausschuss
  - die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandsteam.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen einen mittelbaren oder unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
4. Über die Sitzung der Vereinsorgane ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Entscheidungen enthält.

## § 9 Der Ausschuss (Vorstandschafft)

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstandsteam, das aus bis zu 3 Personen bestehen kann,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Kassierer/Schatzmeister,
  - d) dem Dirigenten,
  - e) sowie aus mindestens 2 aktiven und 2 passiven Mitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Ausschuss beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Ausschuss verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Ausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Ausschuss entscheidet über die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen oder Ehrendirigenten.
6. Mit Ausnahme des Dirigenten werden die Mitglieder des Ausschusses von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Ausschuss ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Ausschussmitglieds kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Ausschusses aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

9. Vor Beginn von Wahlen ist ein Wahlleiter zu benennen, dieser führt die Wahldurch.
10. Ein Bewerber für ein Ausschussamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
11. Für die Tätigkeit in der Vorstandschaft kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Ausschusses unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
12. Ausschusssitzungen werden vom einem Mitglied des Vorstandsteams nach Bedarf, mindestens aber vier Mal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Einberufung für eine Ausschusssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von sechs Ausschussmitgliedern beantragt wird. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Ausschuss kann sich eine Ausschussordnung geben.
13. Das Vorstandsteam kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom vertretungsberechtigten Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung bekannt zugeben.
2. Ein Mitglied des Vorstandsteams kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Ein Mitglied des Vorstandsteams ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind einem Mitglied des Vorstandsteams spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
  - a) Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Ausschusses sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
  - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Ausschusses, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung des Ausschusses,
  - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - h) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen,
  - i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
  - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - k) Änderung der Satzung,
  - l) Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom einem Mitglied des Vorstandsteams geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandsteam.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies bereits von einem der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte regelt das Vorstandsteam. Es kann für einzelne Angelegenheiten Mitglieder beauftragen und bevollmächtigen. Im Innenverhältnis ist es jedoch an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren; Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

## § 12 Kassenführung/Kassenprüfung

1. Die Kassenführung erledigt der Kassier. Er ist insbesondere berechtigt, Zahlungen an den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen, sowie Zahlungen für den Verein zu leisten.
2. Der Kassier fertigt am Ende jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
3. Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung vongetätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## § 13 Dirigent

Der Dirigent ist für das musikalische Wohl des Vereins verantwortlich. Die einzelnen Zuständigkeiten des Dirigenten werden vom Ausschuss festgelegt.

## § 14 Instrumente

Jeder Musiker ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines Instruments verantwortlich. Es gelten immer die aktuellen Instrumentenrichtlinien, diese werden vom Ausschuss festgesetzt.

## § 15 Vereinsordnungen

Der Verein erlässt Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Es können unter anderem folgende Vereinsordnungen erlassen werden:

1. Beitragsordnung für das Verfahren zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge
2. Datenschutzordnung
3. Ausbildungsordnung
4. Ordnung zum Schutzkonzept sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung)
5. Jugendordnung/ -konzept

## 6. Geschäftsordnung zur Regelung der Vereinsaufgaben

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Ausschuss zuständig.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mittelbiberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
2. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2024 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.